

PRESSEMITTEILUNG

Präventiver Restrukturierungsrahmen: TMA Restrukturierungsexperten fordern weitgehende Flexibilität für Unternehmen in der Krise

- **Frühzeitiger Zugang**
- **Stärkere Einbeziehung der Gläubiger und Fokus auf Bestand des Unternehmens**
- **Keine Stigmatisierung über Insolvenzgerichte durch die Hintertür**

Frankfurt a.M., 17. Dezember 2019 – Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1023 zum präventiven Restrukturierungsrahmen bietet die Chance, durch ein neues Sanierungsinstrument eine wesentliche Lücke im deutschen Restrukturierungsrecht zu schließen. Besonders ankommen wird es dabei auf die Ausgestaltung der Ermessensspielräume, die die Richtlinie den Mitgliedstaaten für die Umsetzung einräumt.

Die Gesellschaft für Restrukturierung – TMA Deutschland e.V. (TMA) hat ihre Empfehlungen zur Umsetzung der Richtlinie weiter ausgearbeitet. Die TMA fordert im Grundsatz eine effiziente Restrukturierungshilfe, die Unternehmen ausreichenden Spielraum lässt und das operative Geschäft möglichst wenig beeinträchtigt. Im Einzelnen sollte der Gesetzgeber nach Ansicht der TMA folgende Aspekte bei der Umsetzung der Richtlinie berücksichtigen:

Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten sollten den präventiven Restrukturierungsrahmen möglichst frühzeitig in Anspruch nehmen können, um eine Insolvenz zu vermeiden. Um Friktionen mit der Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung zu vermeiden, spricht sich die TMA klar dafür aus, den Überschuldungstatbestand als zwingenden Insolvenzantragsgrund abzuschaffen. Zugangsvoraussetzung für den präventiven Restrukturierungsrahmen sollte die drohende Zahlungsunfähigkeit sein; diese ist in der Praxis erprobt und somit justiziabel.

Auch wenn typischer Anwendungsfall des präventiven Restrukturierungsrahmens die finanzwirtschaftliche Sanierung sein wird, sollten nicht nur die Finanzgläubiger in den Blick genommen werden. Auch andere Gläubiger wie beispielsweise Vermieter sollten mehrheitlich über Eingriffe in ihre Positionen beschließen können. Gesetzliche Eingriffe sollten hingegen dem Insolvenzverfahren vorbehalten bleiben. Auch sollten Eingriffe in Arbeitnehmerrechte ausgeschlossen bleiben.

Die Organe finanziell angeschlagener Gesellschaften hält die Richtlinie dazu an, nicht nur die Interessen der Gesellschafter, sondern auch die der Gläubiger zu berücksichtigen und sich insgesamt stärker auf das

Unternehmensinteresse zu fokussieren. Um zu verhindern, dass sie die Annahme und Umsetzung des Restrukturierungsplans im Zweifel blockieren, sollten die Gesellschafter in das Verfahren eingebunden werden. Notwendige Beschlüsse oder Erklärungen der Gesellschafter sollten mit Rechtskraft des Restrukturierungsplans als gefasst bzw. als abgegeben gelten.

Einen Restrukturierungsbeauftragten sollten Krisenunternehmen nur im Ausnahmefall bestellen müssen. Nur so bleibt der Grundsatz der Eigenverwaltung, der den Geschäftsorganen die Kontrolle über den Geschäftsbetrieb belässt, weitestgehend gewahrt. Das Anforderungsprofil für die Erfüllung der Aufgabe des Restrukturierungsbeauftragten kann von dem eines Insolvenzverwalters erheblich abweichen. Es sollte daher berufsgruppenunabhängig an der Fachkompetenz im Bereich der Restrukturierungspraxis sowie persönlichen und sozialen Kompetenzen festgemacht werden.

Ein wesentlicher Zweck des präventiven Restrukturierungsrahmens ist es, das Stigma der Insolvenz zu vermeiden. Daher sollten Ansicht der TMA über die Bestätigung des Restrukturierungsplans nicht die Insolvenzgerichte entscheiden, sondern spezialisierte Kammern, die anderswo innerhalb der Gerichtsstruktur angesiedelt sind. Auch spricht sie sich für die Regelung in einem eigenständigen Gesetz aus, um Restrukturierungsrahmen und Insolvenzverfahren sichtbar voneinander abzugrenzen. Das Verfahren sollte letztlich in Annex A der Europäischen Insolvenzverordnung (EuInsVO) aufgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Sanierungsinstrumente überall in der EU anerkannt wird.

Pressekontakt:

Silke Haars Kommunikation
Vogelsanger Weg 111, 40470 Düsseldorf
mail@silkehaars.de
T +49 211 93 88 94-30, F-32
M +49 171 1910224

TMA Deutschland e.V.

Die TMA Deutschland e.V. ist der deutsche Berufsverband der Restrukturierungsexperten, der es sich zum Ziel gesetzt hat, die Rahmenbedingungen der Unternehmensrestrukturierung und -sanierung in Deutschland für alle Unternehmensbranchen zu optimieren und auf EU-Ebene zu harmonisieren. 2006 gegründet, hat sich die TMA schnell als wichtigstes Organ zum Thema Restrukturierung entwickelt. Die rund 300 Mitglieder der TMA sind Vertreter namhafter Unternehmen und Organisationen aus den Bereichen Unternehmensberatung, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Corporate Finance sowie Banken und setzen sich innerhalb der TMA aus dem Blickwinkel des jeweiligen Geschäftsfeldes für unterschiedliche Schwerpunkte in Fragen rund um Restrukturierung und Insolvenz ein. Die TMA bietet durch ihre monatlich stattfindenden Stammtische regelmäßig Austauschmöglichkeiten zwischen den Mitgliedern, sowie Vortragsmöglichkeiten. Die TMA Deutschland e.V. ist Mitglied des internationalen Verbands Turnaround Management Association mit Sitz in Chicago, Illinois, USA (www.turnaround.org) und ist politisch neutral und unabhängig.